

		Begründung / Kommentar
Muster-Feuerungsverordnung	Muster-Feuerungsverordnung	Muster-Feuerungsverordnung
(MFeuV)	(MFeuV)	(MFeuV)
Stand: September 2007 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht am 28.01.2016 und 27.09.2017³	Stand: September 2007 Änderungsentwurf zur Regelung von Wasserstoffanlagen	Änderungsstand: März 2023 (Red.st. Juni 2023)
Auf Grund von § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 MBO wird ver- ordnet:	Auf Grund von § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 MBO wird ver- ordnet:	
Inhaltsübersicht		
§ 1 Einschränkung des Anwen- dungsbereichs	unverändert	
§ 2 Begriffe	unverändert	
§ 3 Verbrennungsluftversor- gung von Feuerstätten	unverändert	
§ 4 Aufstellung von Feuerstät- ten, Gasleitungsanlagen	unverändert	
§ 5 Aufstellräume für Feuer- stätten	unverändert	
§ 6 Heizräume	unverändert	
§ 7 Abgasanlagen	unverändert	
§ 8 Abstände von Abgasanla- gen zu brennbaren Bautei- len	unverändert	
§ 9 Abführung von Abgasen	unverändert	
§ 10 Wärmepumpen, Blockheiz- kraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren	unverändert	
	§ 11 Wasserstoffanlagen und Brennstoffzellenheizgeräte	Ergänzung
§ 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen	§ 12 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen	Redaktionelle Änderung

		Begründung / Kommentar
§ 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen	§ 13 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen	Redaktionelle Änderung
	§ 14 Wasserstoffspeicherung	Ergänzung
§ 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen	§ 15 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, Anwendung von Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen	Redaktionelle Anpassung
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Redaktionelle Änderung
§ 1	§ 1	
Einschränkung des Anwendungsbereichs	Anwendungsbereich	
Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind. Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.	<p>(1) ¹Diese Verordnung gilt für das Aufstellen und Betreiben von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerstätten, 2. Wärmepumpen, 3. Blockheizkraftwerken, 4. ortsfesten Verbrennungsmotoren, 5. Wasserstoff-Elektrolyseuren, 6. Brennstoffzellen, 7. Dampfkesselanlagen, 8. Anlagen zur Abführung der Prozessgase von Anlagen nach Nr. 1 bis 7 und 9. Anlagen zur Lagerung von Brennstoffen. <p>²Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder Gas-Haushalts-Kochgeräte sind.</p>	<p>Die Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Verordnung um Wasserstoff-Elektrolyseure und Brennstoffzellen trägt der zunehmenden Verwendung von Wasserstofftechnologien in der technischen Gebäudeausrüstung Rechnung.</p> <p>Die Speicherung von Wasserstoff zur Verwendung in Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist von dem Sammelbegriff der „Brennstofflagerung“ umfasst und wird daher nicht ausdrücklich aufgeführt.</p>

		Begründung / Kommentar
§ 2	§ 2	
Begriffe	Begriffe	
(1) Als Nennleistung gilt	unverändert	
1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,	unverändert	
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches festgestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder	unverändert	
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 % ermittelte Leistung.	unverändert	
(2) Raumlufunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in gefährlicher Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumlufunabhängig.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
	<p>(3) ¹Wasserstoffanlagen bestehen aus Wasserstoffelektrolyseuren und Brennstoffzellen; zum Betrieb sind sie über Rohrleitungen mit Anlagen zur Wasserstoffspeicherung verbunden.</p> <p>²Wasserstoffelektrolyseure sind elektrochemische Wandler, die Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff umwandeln.</p> <p>³Brennstoffzellen im Sinne dieser Verordnung sind elektrochemische Wandler, die Wasserstoff in elektrischen Gleichstrom, Wärme und Wasser umwandeln.</p>	<p>Abs. 3 dient der erforderlichen Begriffsdefinition der Wasserstoffanlagen, Wasserstoffelektrolyseure und Brennstoffzellen i. S. dieser Verordnung.</p>
	<p>(4) Brennstoffzellen-Heizgeräte sind Anlagenkombinationen aus Brennstoffzellenmodulen und Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe.</p>	<p>Die Kombination aus Brennstoffzelle und Feuerstätte stellt einen Sonderfall dar, der nicht unter die Begriffsdefinition der Wasserstoffanlagen nach Abs. 3 fällt.</p> <p>Bei Brennstoffzellen-Heizgeräten ist die Summe aus der Leistung der Brennstoffzelle und der Leistung des Heizgerätes maßgebend.</p>
§ 3	§ 3	
Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten	Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten	
(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten ist eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung aus dem Freien erforderlich.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
(2) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm ² oder zwei Öffnungen von je mindestens 75 cm ² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.	unverändert	
(3) ¹ Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. ² Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens 150 cm ² und für jedes über 50 kW hinausgehende Kilowatt 2 cm ² mehr betragen. ³ Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. ⁴ Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.	unverändert	
(4) ¹ Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. ² Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.	unverändert	
(5) ¹ Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden; das ist der Fall, wenn ein Volumenstrom von 1,6 m ³ /h pro kW verfügbar ist.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
(6) ¹ Der Absatz 2 gilt nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. ² Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für offene Kamine.	unverändert	
§ 4	unverändert	
Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen	unverändert	
(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden	unverändert	
1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,	unverändert	
2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300°C beträgt.	unverändert	
(2) ¹ Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluftabsaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden. ² Dies gilt als erfüllt, wenn	unverändert	
1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,	unverändert	
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,	unverändert	
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder	unverändert	

		Begründung / Kommentar
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.	unverändert	
(3) ¹ Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. ² Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m ³ /h.	unverändert	
(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden,	unverändert	
1. mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m ³ je kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,	unverändert	
2. in denen durch unten und oben angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm ² ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder	unverändert	
3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm ² zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nr. 1 eingehalten wird.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
(5) ¹ Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650°C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. ² Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. ³ Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.	unverändert	Die bestehenden Anforderungen gelten auch für Wasserstoffleitungen. Einer inhaltlichen Anpassung von Absatz 5 bedarf es daher nicht.
(6) Feuerstätten für Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn	unverändert	
1. die Feuerstätten eine Flammeüberwachung haben und	unverändert	
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefährlicher Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.	unverändert	
(7) ¹ Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. ² Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
(8) ¹ Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. ² Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.	unverändert	
(9) ¹ Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerräumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. ² Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.	unverändert	
§ 5	§ 5	
Aufstellräume für Feuerstätten	Aufstellräume für Feuerstätten	
(1) ¹ In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum	unverändert	
1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,	unverändert	
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,	unverändert	
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und	unverändert	
4. gelüftet werden kann.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
² In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.	unverändert	
(2) ¹ Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW, die mit Überdruck betrieben werden und deren Abgase mit Überdruck abgeführt werden, müssen innerhalb von Gebäuden in Räumen aufgestellt werden, die zwei unmittelbar ins Freie führende, unten und oben angeordnete, Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von je 150 cm ² aufweisen zuzüglich 1 cm ² für jedes über 100 kW hinausgehende kW. ² Dies gilt nicht, wenn diese Feuerstätten der Bauart nach so beschaffen sind, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.	unverändert	
(3) ¹ Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. ² Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift "NOT-SCHALTER-FEUERUNG" vorhanden sein.	unverändert	
(4) Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölzufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 3 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
(5) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.	unverändert	
§ 6	§ 6	
Heizräume	Heizräume	
(1) ¹ Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. ² § 5 Abs. 4 und Abs. 5 gilt entsprechend. ³ Die Heizräume dürfen	unverändert	
1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und	unverändert	
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und dem Ausgang ins Freie, Sicherheitschleusen und Vorräumen von Feuerwehraufzügen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.	unverändert	
⁴ Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.	unverändert	
(2) Heizräume müssen	unverändert	

		Begründung / Kommentar
1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m ³ und eine lichte Höhe von 2 m,	unverändert	
2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und	unverändert	
3. Türen, die in Fluchrichtung aufschlagen	unverändert	
haben.	unverändert	
(3) ¹ Wände, ausgenommen nicht-tragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ² Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.	unverändert	
(4) ¹ Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm ² oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. ² § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß. ³ Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 3 angerechnet werden.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
(5) ¹ Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstätten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllen. ² Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.	unverändert	
(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und ohne Öffnungen sein.	unverändert	
§ 7	§ 7	
Abgasanlagen	Abgasanlagen	
(1) Abgasanlagen müssen nach lichtigem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.	unverändert	
(2) ¹ Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden. ² § 41 Abs. 4 MBO bleibt unberührt	unverändert	

		Begründung / Kommentar
(3) ¹ Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. ² Dies gilt insbesondere als erfüllt wenn	unverändert	
1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m ³ /h je kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder	unverändert	
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet;	unverändert	
3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m ³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.	unverändert	
(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn	unverändert	
1. durch die Bemessung nach Absatz 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,	unverändert	

		Begründung / Kommentar
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über andere Feuerstätten ausgeschlossen sind,	unverändert	
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und	unverändert	
4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.	unverändert	
(5) ¹ In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. ² Dies gilt nicht	(5) ¹ In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse, Dachräume oder Hohlräume zwischen Geschossen überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. ² Dies gilt nicht	Auch in Hohlräumen und Dachgeschossen, die nicht der Definition eines Geschosses nach § 2 Abs. 6 Satz 2 MBO entsprechen, müssen Schächte für Abgasleitungen unterbrechungsfrei fortgeführt werden. <i>Die Ergänzung dient der Klarstellung entsprechend dem Beschluss zu TOP 6.3 der 138. Sitzung des Arbeitskreises Technische Gebäudeausrüstung.</i>
1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,	unverändert	
2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und	unverändert	
3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
³ Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. ⁴ Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn	unverändert	
1. die Abgasleitungen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen,	unverändert	
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder	unverändert	
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.	unverändert	
⁵ Die Schächte müssen für die Verwendung als Schächte für Abgasleitungen geeignet sein und eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.	unverändert	
(6) ¹ Abgasleitungen aus normalentflammenden Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nicht-brennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. ² Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten. ³ § 8 bleibt unberührt.	unverändert	
(7) Schornsteine müssen	unverändert	
1. gegen Rußbrände beständig sein,	unverändert	

		Begründung / Kommentar
2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für die Verwendung als Schächte für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein,	2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse, Dachräume oder Hohlräume überbrücken , eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten, die für die Verwendung als Schächte für Schornsteine geeignet sind und die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten haben, angeordnet sein,	Auch in Hohlräumen und Dachgeschossen, die nicht der Definition eines Geschosses nach § 2 Abs. 6 Satz 2 MBO entsprechen, müssen Schornsteine unterbrechungsfrei fortgeführt werden. <i>Die Ergänzung dient der Klarstellung entsprechend dem Beschluss zu TOP 6.3 der 138. Sitzung des Arbeitskreises Technische Gebäudeausrüstung.</i>
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen sowie für Schornsteine an Gebäuden,	unverändert	
4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und	unverändert	
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.	unverändert	
(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden	unverändert	
1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,	unverändert	
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 2 entsprechen,	unverändert	
3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder	unverändert	

		Begründung / Kommentar
4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.	unverändert	
(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.	unverändert	
(10) ¹ Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. ² An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. ³ Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 sinngemäß.	unverändert	
§ 8	§ 8	
Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen	Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen	
(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen	unverändert	
1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und	unverändert	
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C	unverändert	
auftreten können.	unverändert	
(2) ¹ Die Anforderungen von Absatz 1 gelten insbesondere als erfüllt, wenn	unverändert	

		Begründung / Kommentar
1. die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen angegebenen Mindestabstände eingehalten sind,	unverändert	
2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m²K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist; dieser Abstand gilt auch für Schächte, in denen Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C verlegt sind und die allein oder zusammen mit den Abgasanlagen die zuvor genannten Eigenschaften aufweisen,	unverändert	
3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist oder	unverändert	
4. die Abgasleitungen in feuerwiderstandsfähigen Schächten verlegt sind und die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 120°C betragen kann oder bei Abgastemperaturen der Feuerstätte bei Nennleistung von nicht mehr als 200°C eine Hinterlüftung im Schacht von mindestens 2 cm bei runder Abgasleitung in rechteckigem Schacht und ansonsten 3 cm gewährleistet ist.	unverändert	
² Im Falle von Satz 1 Nr. 2 ist	unverändert	

		Begründung / Kommentar
1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Mindestabstand von 2 cm ausreichend,	unverändert	
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.	unverändert	
³ Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten	unverändert	
1. ein Mindestabstand von 20 cm oder	unverändert	
2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätte bei Nennleistung nicht mehr als 160°C betragen kann, ein Mindestabstand von 5 cm.	unverändert	
⁴ Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. ⁵ Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.	unverändert	
(3) ¹ Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke	unverändert	

		Begründung / Kommentar
1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder	unverändert	
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt werden.	unverändert	
² Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.	unverändert	
(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.	unverändert	
§ 9	§ 9	
Abführung von Abgasen	Abführung von Abgasen	
(1) Die Mündungen von Abgasanlagen müssen	unverändert	
1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,	unverändert	

		Begründung / Kommentar
2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt,	unverändert	
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 MBO entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.	unverändert	
² Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Abgasleitungen untereinander, sofern diese die gleiche Temperaturklasse aufweisen und die Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung 160°C nicht überschreiten.	unverändert	
(2) ¹ Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen nur dann durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen entstehen können. ² Die Abführung der Abgase muss so in den freien Luftstrom erfolgen, dass sie nicht in Räume eintreten oder in diese rückgeführt werden können.	unverändert	
1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,	unverändert	
2. die Nennleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasseraufbereitung nicht überschreitet und	unverändert	
3. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.	unverändert	

		Begründung / Kommentar
§ 10	§ 10	
Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren	Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren	
(1) Für die Aufstellung von	unverändert	
1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,	unverändert	
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und	unverändert	
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren	unverändert	
gelten § 3 Abs. 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend	unverändert	
(2) Es dürfen	unverändert	
1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von insgesamt mehr als 50 kW,	unverändert	
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,	unverändert	
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von insgesamt mehr als 50 kW,	unverändert	
4. Blockheizkraftwerke mit insgesamt mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden,	unverändert	
5. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren und	unverändert	
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren	unverändert	

		Begründung / Kommentar
nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen. ² Dies gilt auch für Kombinationen von Feuerstätten und Anlagen nach Nummern 1 bis 4, die gemeinsam betrieben werden sollen mit insgesamt mehr als 100 kW Nennleistung.	unverändert	
(3) ¹ Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. ² Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. ³ Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.	unverändert	
(4) ¹ Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. ² § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.	unverändert	
(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.	unverändert	

	§ 11	Ergänzung
	Wasserstoffanlagen und Brennstoffzellen-Heizgeräte	
	(1) Wasserstoffanlagen dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn diese Räume	Abs. 1 regelt die Anforderungen an die Räume zur Aufstellung von Wasserstoffanlagen. Anforderungen an die Lage der Aufstellräume innerhalb des Gebäudes werden nicht gestellt.
	1. keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen haben,	
	2. über eine Öffnung ins Freie, die möglichst an oberster Stelle des Raumes angeordnet ist, be- und entlüftet werden können,	Die Öffnung ins Freie dient der Be- und Entlüftung des Raumes im Bedarfsfall, sie muss jederzeit geöffnet werden können. Die Öffnung ist für eine Be- und Entlüftung angemessen zu dimensionieren. Auch Türen, die aus dem Aufstellraum unmittelbar ins Freie führen, genügen dieser Anforderung.
	3. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen für die zugehörigen Installationen und zur Aufstellung von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 100 kW.	Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 100 kW sind in Aufstellräumen von Wasserstoffanlagen zulässig, um insbesondere in Bestandsgebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 kombinierte Anlagenkonzepte zu ermöglichen. Zu dem Begriff der zugehörigen Installationen vgl. § 5.

	<p>(2) ¹In Aufstellräumen von Wasserstoffanlagen darf sich Wasserstoff nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln. ²Dies gilt als erfüllt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Wasserstoffanlagen kein Wasserstoff austritt, 2. Komponenten von Wasserstoffanlagen über eine CE-Kennzeichnung verfügen, 3. die Aufstellung der Wasserstoffanlagen entsprechend den Herstellerangaben erfolgt und 4. Verbindungen von Gasleitungen dauerhaft technisch dicht ausgeführt werden. 	<p>Andere Maßnahmen, zur Vorbeugung gefahrdrohender Wasserstoffansammlungen (bspw. eine ständige oder durch Wasserstoffdetektion gesteuerte Be- und Entlüftung) sind im Einzelfall möglich, bedürfen jedoch zusätzlicher Nachweise sowie einer bauaufsichtlichen Abweichungsentscheidung nach § 67 Musterbauordnung.</p> <p>Alle anwendbaren EU-Verordnungen und nationalen Umsetzungen der EU-Richtlinien – insbesondere der Richtlinien 2014/34/EU und 2014/68/EU – sind einzuhalten.</p>
	<p>(3) ¹Die Zuluft für die Räume muss unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen aus dem Freien zugeführt werden, die Abluft unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen ins Freie abgeführt werden. ²Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können.</p>	<p>Die Regelungen nach Absatz 3 dienen der Vorbeugung einer Gasausbreitung innerhalb des Gebäudes.</p> <p>Eine grundsätzliche Pflicht zur Be- und Entlüftung von Aufstellräumen ergibt sich aus Absatz 3 nicht.</p>
	<p>(4) Brennstoffzellen-Heizgeräte müssen an Abgasanlagen nach § 7 angeschlossen werden. § 3 Abs. 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.</p>	<p>Abs. 4 dient der Klarstellung, dass Anlagenkombinationen aus Brennstoffzellenmodulen und Feuerstätten den Bestimmungen für Feuerstätten unterliegen.</p>
	<p>(5) Aufstellräume für Wasserstoffanlagen müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift "Wasserstoffanlage" dauerhaft gekennzeichnet sein.</p>	<p>Eine Kennzeichnung der Aufstellräume ist erforderlich, damit diese Räume im Gefahrenfall auch von Ortsunkundigen, insbesondere Einsatzkräften, gefunden werden können.</p>

§ 11	§ 12	Redaktionelle Änderung
Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen	Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen	
(1) ¹ Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von	unverändert	
1. Holzpellets von mehr als 6.500 kg,	unverändert	
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15.000 kg,	unverändert	
3. Heizöl und Dieseldieselkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5.000 l oder	unverändert	
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg	unverändert	
nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. ² Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100.000 l Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff oder 6.500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30.000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.	unverändert	
(2) ¹ Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. ² Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ³ Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.	unverändert	

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen	unverändert	
1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und	unverändert	
2. an den Zugängen mit der Aufschrift "HEIZÖLLAGERUNG" oder "DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG" gekennzeichnet sein.	unverändert	
(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas	unverändert	
1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,	unverändert	
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,	unverändert	
3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,	unverändert	
4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,	unverändert	
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift "FLÜSSIGGASANLAGE" gekennzeichnet sein und	unverändert	
6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.	6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund des § 8 des Produktsicherheitsgesetzes für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.	Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes.
(5) ¹ Brennstofflagerräume für Holzpellets müssen vor dem Betreten ausreichend gelüftet werden können. ² Die Brennstofflagerräume sind an ihren Zugängen mit der Aufschrift "Holzpelletlagerraum – Lebensgefahr durch giftige Gase - Vor	unverändert	

Betreten ausreichend lüften!" zu kennzeichnen. ³ Absatz 4 Nr. 6 gilt entsprechend. ⁴ Für bestehende Brennstofflagerräume für Holzpellets sind die Anforderungen nach Satz 1 und Satz 2 innerhalb von X Jahren ⁴⁾ nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfüllen.		
(6) ¹ Die Anforderung des ausreichenden Lüftens eines Brennstofflagerraumes für Holzpellets vor Betreten gilt als erfüllt, wenn vor dem Betreten des Lagerraumes für mindestens 60 Minuten ein 10-facher Luftwechsel stattfinden kann; abweichende technische Lösungen sind zulässig, sofern das Schutzziel erreicht wird.	unverändert	
§ 12	§ 13	Redaktionelle Änderung
Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen	Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen	
(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.	unverändert	
(2) Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff dürfen gelagert werden	unverändert	
1. in Wohnungen bis zu 100 l,	unverändert	
2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1.000 l,	unverändert	
3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen, haben,	unverändert	

⁴⁾ Nach Landesrecht

4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nr. 3 genügen bis zu 5.000 l.	unverändert	
(3) ¹ Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen. ² Behälter für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff müssen einen Abstand von mindestens 1 m zur Feuerungsanlage haben.	unverändert	
1. außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und	unverändert	
2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Behältern für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff haben.	unverändert	
³ Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. ⁴ Ein Abstand von 0,1 m zur Feuerstätte genügt, wenn nachgewiesen ist, dass deren Oberflächentemperatur 40°C nicht überschreitet.	unverändert	
(4) Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen gelagert werden jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.	unverändert	

<p>(5) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets gilt § 11 Absatz 5 und Absatz 6 entsprechend.</p>	<p>(2) Für die Lagerung von mehr als 500 kg Holzpellets in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen gelten § 12 Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 6 entsprechend.</p>	<p>Für kleine Lagermengen von Holzpellets in einem Bereich von 500 kg bis 6.500 kg sollen die Anforderungen an den Explosionsschutz für die Lagerung in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen nicht gelten, weil in diesem Mengenbereich und in den bezeichneten Räumen Explosionsgefahren nicht zu befürchten sind.</p> <p><i>Änderung gem. dem Beschluss zu TOP 10 der 332. Sitzung der Fachkommission Bauaufsicht.</i></p>
---	---	---

	§ 14	Ergänzung
	Wasserstoffspeicherung	Die Regelungen nach § 14 umfassen ausschließlich Druckgaspeicher für Wasserstoff.
	(1) ¹Ortsfeste Druckbehälter zur Wasserstoffspeicherung sind im Freien aufzustellen. ²Wird ein Witterungsschutz vorgesehen, ist dieser so auszubilden, dass sich im Fall einer Leckage keine Wasserstoffansammlung bilden kann.	Das sichere Aufstellen und Betreiben von Wasserstoffspeichern in geschlossenen Räumen bedarf ergänzender und auf den Einzelfall abgestimmter Sicherheitsmaßnahmen und kann daher nur im Rahmen einer bauaufsichtlichen Abweichungsentscheidung zugelassen werden.
	(2) ¹Ortsfeste Druckbehälter zur Wasserstoffspeicherung sind mit Hauptabsperreinrichtungen auszustatten.	Die Absperreinrichtungen dienen dem Betreiber und den Einsatzkräften der Feuerwehr, um im Gefahrenfall – bspw. Brand innerhalb des Gebäudes – den Gaszufluss außerhalb des Gebäudes zu unterbrechen.
	(3) Ortsfeste Druckbehälter zur Wasserstoffspeicherung sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen und mit dem Hinweis „Feuer, offenes Licht, Rauchen verboten“ zu versehen.	Die Kennzeichnung kann nach den Bestimmungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten erfolgen. <i>Die Druckbehälter müssen mit der Bezeichnung des Stoffes sowie den Gefahrenpiktogrammen (CLP-Verordnung) der jeweiligen Hauptgefahren gemäß TRGS 201 gekennzeichnet werden.</i>

§ 13	§ 15	Redaktionelle Änderung
Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen	Anwendung von Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen	Regelungen zur Anwendung der Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen werden in § 15 ergänzt. Der Titel wird dementsprechend angepasst.
<p>(1) ¹Für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der aufgrund des § 34 Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften entsprechend. ²Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. ³Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.</p>	<p>(1) ¹Für Flüssiggasanlagen, Dampfkesselanlagen die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der aufgrund § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Vorschriften entsprechend. ²Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. ³Eine sicherheitstechnische Bewertung Gefährdungsbeurteilung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27. Juli 2021.</p> <p>Anpassung an die Terminologie der geltenden Betriebssicherheitsverordnung (sh. dort § 3)</p>

	<p>(2) Für Wasserstoffanlagen, Anlagen zur Wasserstoffspeicherung und deren Rohrleitungen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können, gelten ebenfalls die materiellen Anforderungen und die Festlegungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung über die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen gemäß § 15 BetrSichV, 2. wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 16 BetrSichV und <p>die Bestimmungen des § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung, über die Dokumentation und Festlegungen der Gefährdungen durch explosionsfähige Gemische.</p> <p>Eine Gefährdungsbeurteilung der Anlagen zur Ermittlung der Prüf- fristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.</p>	<p>Die Übertragung der Prüfanforderungen auf Anlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen, ist mit dem geringen Standardisierungsgrad dieser Anlagen und den fehlenden Erfahrungswerten bei dem Einsatz von Wasserstofftechnologien in der technischen Gebäudeausrüstung begründet.</p> <p>Grundlage für die o. g. Prüfungen ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 GefStoffV. Aus dem Explosionsschutzdokument müssen mindestens die Angaben nach § 6 Abs. 9 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 hervorgehen.</p>
(2) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 sind die	(3) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 und 2 sind die	Redaktionelle Änderung
§ 14	§ 16	Redaktionelle Änderung
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Feuerungsverordnung vom ... außer Kraft.	unverändert	